

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/14745 –

Schwangere Lehrerinnen während der Corona-Pandemie

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14745** – vom 30. März 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Arbeitsverpflichtung besteht für schwangere Lehrerinnen während der Corona-Pandemie?
2. Sofern ein Einsatz im Präsenzunterricht vorgesehen ist: Wie bewertet die Landesregierung das Gefahrenpotenzial einer Ansteckung einer schwangeren Lehrerin, besonders mit Blick auf die Tatsache, dass die Schülerschaft bis zum Alter von 16 Jahren ungeimpft ist?
3. Sofern ein Einsatz im Präsenzunterricht vorgesehen ist: Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, dass grundsätzlich zum Schutz der Schwangeren bis zu zwei Personen gemäß der Prioritätsgruppe II geimpft werden, während die Schwangere selbst dauerhaft im Präsenzunterricht einer großen Gruppe ungeimpfter Personen ausgesetzt ist?
4. Wie viele Lehrerinnen sind aktuell (Stichtag 15. März 2021) schwanger?
5. Wie viele der schwangeren Lehrerinnen nach Ziffer 4 waren zu diesem Stichtag im Präsenzunterricht tätig?
6. Wurden schwangere Lehrerinnen entgegen ihrem Willen im Präsenzunterricht eingesetzt?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. April 2021 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 9 Absatz 1 Mutterschutzgesetz hat der Dienstherr/Arbeitgeber grundsätzlich bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren Frau alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen.

Unverantwortbare Gefährdungen der Frau oder des Kindes sind vom Dienstherrn/Arbeitgeber auszuschließen. Soweit es nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes verantwortbar ist, hat er der Frau auch während der Schwangerschaft die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

In der Schule besteht auch für schwangere Lehrerinnen die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz zu schützen.

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, wird jeweils im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung geprüft, und ggf. werden erforderliche Schutzmaßnahmen veranlasst. Hierbei wird die Schule vom Institut für Lehrer-gesundheit unterstützt.

Unabhängig davon sieht der Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz vor, dass bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien ist. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außerstande sieht.

Zu Frage 3:

Die berufliche Tätigkeit einer Lehrerin ist nicht mit der persönlichen Lebenssituation vergleichbar. Im Schulbetrieb gelten umfangreiche Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, die in dieser Form (z. B. Maskenpflicht, Abstandsregelungen) nicht auf den Privatbereich übertragen werden können. Insoweit eröffnet die Möglichkeit, bis zu zwei Personen gemäß der Prioritätsgruppe II zu impfen, alternative Schutzmöglichkeiten für das unmittelbare private Umfeld der Schwangeren.

Zu den Fragen 4 und 5:

Zum Stichtag 15. März 2021 sind 560 Schwangerschaften angezeigt und im Personalverwaltungssystem der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erfasst. Hiervon unterlagen 271 Lehrerinnen einem Beschäftigungsverbot.

Ob und wie viele der verbleibenden 289 Schwangeren tatsächlich im Präsenzunterricht eingesetzt waren, hängt u. a. davon ab, ob

- in der Einsatzschule der Schwangeren am 15. März 2021 überhaupt Präsenzunterricht stattgefunden hat, was aufgrund von Schulschließungen in bestimmten kommunalen Gebietskörperschaften teilweise nicht der Fall war,
- seitens der Schulleitung auf der Basis des Hygieneplans eine Befreiung vom Präsenzunterricht ausgesprochen wurde oder auf einen Einsatz im Präsenzunterricht verzichtet wurde,
- sich die Schwangere in Quarantäne befunden hat.

Daten hierzu müssten bei allen betroffenen Schulen erhoben werden; dies ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht leistbar.

Zu Frage 6:

Nein.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin